



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

13. September 2011

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2011/62

Zeitpunkt der Bildung von Rückstellungen für Mehrsteuern aufgrund einer Betriebsprüfung

Nach 4.9 (Rückstellungen für künftige Steuernachforderungen) EStH 2010

- sind abzugsfähige Steuern grundsätzlich dem Jahr zu belasten, zu dem sie wirtschaftlich gehören;
- ist davon abweichend eine Rückstellung für Mehrsteuern aufgrund einer Steuerfahndungsprüfung frühestens mit der Beanstandung einer bestimmten Sachbehandlung durch den Prüfer zu bilden.

Das (zur amtlichen Veröffentlichung bestimmte) Urteil des BFH vom 16. Dezember 2009 – I R 43/08 – hat die Frage aufgeworfen, ob an dieser Verwaltungsauffassung festgehalten werden kann, zumal der BFH in seiner Begründung unter II. 2. b) darauf hingewiesen hat, dass es in dem zu beurteilenden Einzelfall nicht zu beanstanden ist, Rückstellungen für Mehrsteuern aufgrund einer Außenprüfung erst in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem der Steuerpflichtige erstmals Kenntnis von der steuerlichen Beurteilung durch das Finanzamt erlangt.

Die v. g. in H 4.9 EStH getroffene Regelung war für den BFH indes nicht entscheidungsrelevant; sein Urteil vom 16. Dezember 2009 ist zur steuerwirksamen Auflösung von Rück-

stellungen für Nachforderungszinsen auf die Körperschaftsteuer ergangen und zwar vor dem Hintergrund der gesetzlichen Änderung der ertragsteuerrechtlichen Behandlung von Nachforderungszinsen auf Körperschaftsteuer.

► Die in H 4.9 EStR dargelegte Verwaltungsauffassung wird mithin durch das Urteil des BFH vom 16. Dezember 2009 – I R 43/08 – nicht berührt.

Hinweis

auf Revisionsverfahren **X R 23/10**; nach Auffassung des FG sind die Mehrsteuern infolge einer Steuerhinterziehung nicht anders zu behandeln als Mehrsteuern aufgrund einer `üblichen` Außenprüfung.

(VI 304 - S 2141 – 007 / Bearbeiterin: Helga Siemens, App. 8202)

Norm: § 5 Absatz 1 EStG

Schlagworte: Rückstellung, Mehrsteuern aufgrund einer Bp